

29. April 2010

Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom **28. April 2010** gegenüber dem Bundesministerium der Justiz zu dem Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen:

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Referentenentwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes Stellung nehmen zu dürfen. Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer ist an drei Stellen des Referentenentwurfes betroffen.

Unproblematisch erscheinen die vorgesehenen Änderungen in § 69 Abs. 1 sowie in § 75 Abs. 1 UmwG, wonach zum Prüfer der Sacheinlage bzw. zum Gründungsprüfer der Verschmelzungsprüfer bestellt werden *kann*. Da im ersteren Fall lediglich zum Zwecke der Vereinfachung von der europarechtlich vorgesehenen Option Gebrauch gemacht werden soll und die Sacheinlagenprüfung weiter beibehalten wird, spricht gegen die erste Änderung aus unserer Sicht nichts.

Auch die Änderung in § 75 UmwG ist aus unserer Sicht unbedenklich, da lediglich eine Vereinfachung für die Unternehmen angeboten wird und der durch Art. 1 Nr. 2 der Änderungsrichtlinie neu eingeführte Art. 10 Abs. 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie 77/91/EWG erlaubte Verzicht auf die Sacheinlagenprüfung nicht umgesetzt wurde. Wie in der Gesetzesbegründung nachvollziehbar ausgeführt wird, dienen beide Prüfungen unterschiedlichen Zwecken. Die Sacheinlagenprüfung dient dem Schutz der Gläubiger und ist daher zusätzlich erforderlich.

Die vorgesehene Änderung von § 143 UmwG dahingehend, dass bei der sogenannten verhältnismäßig wahren Spaltung einer Aktiengesellschaft der Spaltungsbericht nicht mehr durch einen sachverständigen Prüfer zu prüfen ist, folgt der zwingenden Vorgabe der Änderungsrichtlinie, mit der Art. 22 Abs. 5 i. V. m. Art. 25 der Richtlinie 82/891/EWG umgesetzt wurde. Anderweitige Überlegungen hierzu verbieten sich daher.